

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN



ALBERTSHOFEN BIEBELRIED BUCHBRUNN MAINSTOCKHEIM SULZFELD A. MAIN

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN  
97318 KITZINGEN, FRIEDRICH-EBERT-STR. 5

Amtstafel Gemeinde Mainstockheim  
Amtstafel VGem Kitzingen

#### SPRECHZEITEN

Mo bis Fr: 09.00 - 16.00 Uhr

IHR ZEICHEN  
IHR SCHREIBEN VOM  
UNSER ZEICHEN 10 - 0280.2811451148  
GEMEINDE MAINSTOCKHEIM  
ANSPRECHPARTNER/IN FRAU THOMA  
TELEFON 09321/9166-100  
ZIMMER 24

E-MAIL: GESCHAFTSLEITUNG@VGEM-KITZINGEN.DE

#### TELEFON:

09321/9166-0

**KITZINGEN, 10. APRIL 2017**

#### TELEFAX

09321/9166-150

#### Vollzug des BauGB;

Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“ zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch die Gemeinde Mainstockheim;

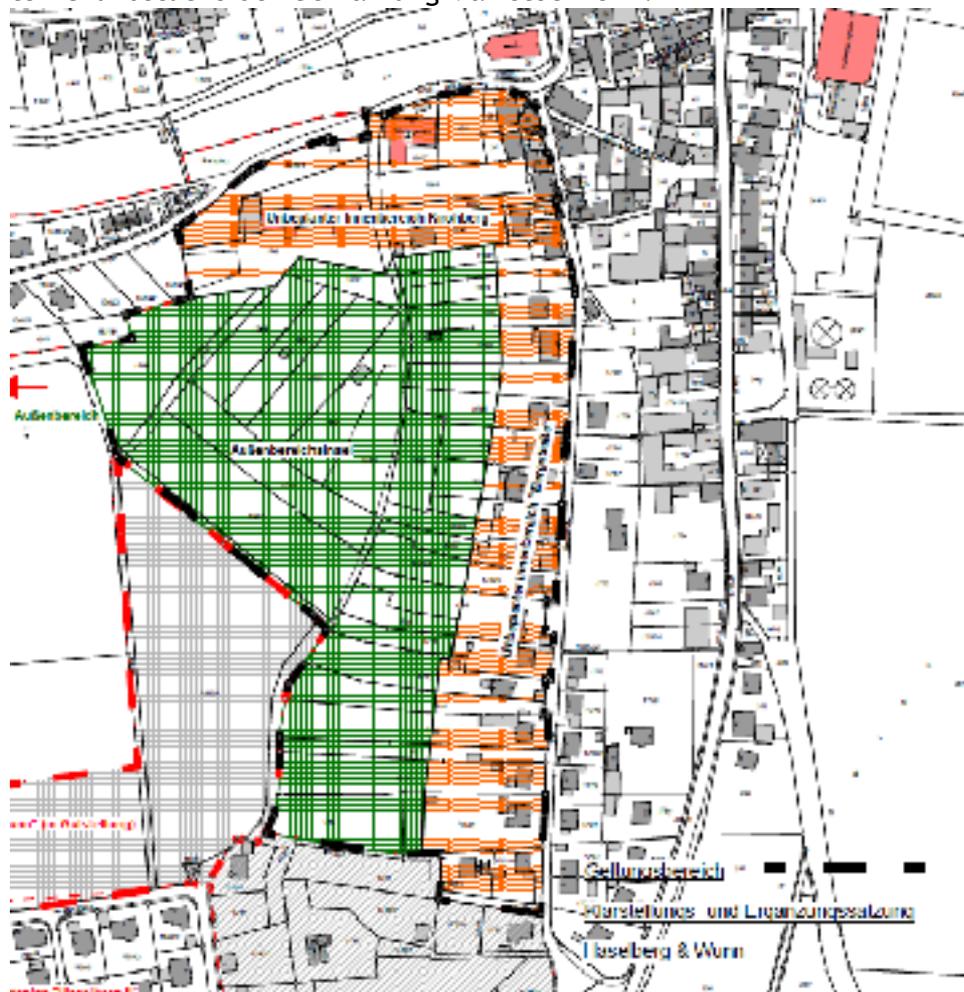
Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes - Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB)

## BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Mainstockheim beabsichtigt den Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“ zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile: Mit der Satzung werden sowohl die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt (Klarstellungssatzung) als auch einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (Ergänzungssatzung).

Die Gemeinde Mainstockheim hat hierüber in ihren Sitzungen 13.10.2016 und am 10.11.2016 entsprechend Beschluss gefasst.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende schwarz umrandeten Grundstücke der Gemarkung Mainstockheim:



Plan nicht maßstäblich

Für den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“ wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Hierzu liegt der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“ zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 10.05.2017 bis 12.06.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, 97318 Kitzingen, Friedrich-Ebert-Straße 5, Zimmer 21, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende Planunterlagen im einzelnen liegen öffentlich auf:

- Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“ zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

- Anlage 1: Begründung (Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2016, lfd. Nr. 265)
- Anlage 2: Lageplan zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Haselberg & Wunn“

Im Zuge der Aufstellung der Satzung wurde von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht und von einer Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (nach § 13 Abs. 3 BauGB).

Parallel zur öffentlichen Auslegung stehen alle Planunterlagen auf der Homepage der VGem Kitzingen unter [www.vgem-kitzingen.de](http://www.vgem-kitzingen.de) zur Information und zum Download zur Verfügung.

Während der Auslegungszeit können Sie Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen in 97318 Kitzingen, Friedrich-Ebert-Str. 5, zum Bebauungsplanteilwurf vorbringen, jedoch nicht in elektronischer Form (z. B. E-Mail).

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB).

Gemeinde Mainstockheim

F u c h s  
Erster Bürgermeister

Angehängt: 18.04.2017  
Abgenommen: 02.05.2017

MO BIS FR. 08.30 - 12.30 UHR  
DO: 08.30 - 17.30 UHR  
ODER NACH VEREINBARUNG DO VON  
12:30 BIS 14:00 UHR  
IST SERVICEZEIT. WOLLEN SIE IN  
DIESER ZEIT DEN / DIE FÜR SIE  
ZUSTÄNDIGEN ANSPRECHPART-  
NER/IN ANTREFFEN, VEREINBAREN  
SIE BITTE EINEN TERMIN!

TELEFON:  
09321/9166-0

TELEFAX  
09321/9166-150

E-MAIL  
[INFO@VGEM-KITZINGEN.DE](mailto:INFO@VGEM-KITZINGEN.DE)

INTERNET  
[WWW.VGEM-KITZINGEN.DE](http://WWW.VGEM-KITZINGEN.DE)